

Ya  
2333b



2.

# Zeichen-Ordnung Der Stadt Dresden.



DRESDEN/  
Zu finden in Christian Bergens Buchladen/  
1 6 8 6.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or chapter heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image, possibly a date or a reference.



**I**n Gottes Gnaden  
Wir/ Johann Georg der Dritte/  
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve  
und Berg/ des heil. Röm. Reichs Erbk-Mar-  
schall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thürin-  
gen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und  
Nieder-Laußnik/ Burggraff zu Magdeburg/  
Gefürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der  
Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr zum  
Ravenstein/2c. Hiermit thun kund/ daß Unsere  
lieben Getreue/ der Rath zu Dresden/ nachdem  
so wohl in der Anno 1671. allhier gehaltenen Kir-  
chen- und Schulen-*Visitation*, als auch bishero  
ferner grosse Klage geführet worden/ daß bey die-  
ser Stadt/ in Bestellung der Begräbnisse/ die  
Leute mit denen Gebühren sehr übersetzet wür-  
den/ un̄ allerhand Mißbräuche dabey eingerissen  
wären/ vorstehende Begräbniß-Ordnung bey  
Unserm Kirchen-Rath und Obern-*Consistorio*  
eingegeben/ und uml. Unsere gnädigste *Confirma-  
tion* unterthänigst angesuchet haben. Wenn

22) 0 (29)

Wenn denn darinnen nichts unbilliges /  
noch Kirchen und Schulen / in gleichen sämtli-  
cher Gemeinde dieses Orts nachtheiliges besun-  
den worden / Als confirmiren und bestätigen  
Wir diese Begräbnis-Ordnung hiermit und  
krafft dieses / aus Landes- Fürstlicher Macht  
und Gewalt / und wollen / daß dieselbe von män-  
niglich / bey Unserer Stadt Dresden / wie nicht  
weniger denen jenigen / welche in Vor- Städten  
und zu Alten- Dresden wohnhafft sind / in allen  
ihren Puncten / Clausulen und Articuli gehalten  
/ solcher gebührend nachgegangen / und dar-  
wider nicht gehandelt werden soll. Dessen zu  
Uhrkund haben Wir diese Confirmation mit  
Unseres Obern- Consistorii Insiegel bedrucken  
lassen / So geschehen zu Dresden / am 1. Mar-  
tii, Anno 1686.





**W**ir Bürgemeister und Rath  
der Stadt Dresden / hiermit thun  
kund / Demnach unter andern bey  
diesiger Stadt in vorigen und die-  
sen Zeiten eingerissenen Unordnungen / und da fast  
alle Mittel und Wege / denenselben vorzubauen /  
nicht mehr zulänglich seyn wollen ; Dererselben  
nicht eine geringe Anzahl bey Bestell- und Beer-  
digung derer Leichen bis anhero sich hervor ge-  
than / welche denn guten Theiles aus dem Land  
und Leute verderbenden Pracht / und da einer  
den andern zu Auffwendung grosser Unkosten /  
mit Vergessung seines Standes und habenden  
Vermögens / getrieben / ihren Ursprung genom-  
en / theils auch daher entstanden / daß die jenigen  
Personen / derer Hülffe und Dienst man darbey  
nicht entbehren kan / mit den geordneten und  
sonst billigen Gebühren und Lohn sich nicht ver-  
gnügen lassen wollen / und aber diesem abzuhelf-  
fen / und wie es in einem und dem andern zu hal-  
ten /

Ursache des  
ser Ord-  
nung.



ten/eine gewisse Regel vorzuschreiben/die Nothdurfft um so viel desto mehr erfordert/ weiln den hieraus entstehenden Schaden nicht alleine ieder man zu erfahren / sondern auch/ daß wir wahrgenommen / wie hierdurch bisweilen die Leidtragenden in Schulden vertieffet/ja gar öfters denen Creditoren hierunter das ihrige entzogen / und wo unmündige Kinder verlassen / in deren Vermögen/ zu ihrem grossen Nachtheil/ weit gegriffen worden;

Daß zu Abwendung dessen / und damit die durch den Tod des Verstorbenen ohne diß bestrübte und öfters hochbestürzte / mit Abforderung dieser und jener unnöthigen Ausgaben/ nicht noch mehr gekräncket werden/ auch die/deren mit grossem Gepränge nicht gedienet/wissen mögen / wie sie die ihrigen ohne dasselbe gleichwohl Christ-und ehrlich zur Erden bestatten können/ dem bey jüngst-gehaltener Kirchen-Visitation Anno 1671. ertheilten Decret zu schuldiger Folge/mit Vorbewust des Herrn Superintendenten/ eine gewisse Ordnung abzufassen/und denen eingerissenen Mißbräuchen seine abhelfliche Maaße in folgenden verschreiben zu lassen/ man sich veranlasset befunden.

CAP. I.

C A P. I.

Von denen Grabe-Bittern und Gra-  
be-Bitterinnen / auch denen Heimbürgern  
vor denen Thoren.

**D**ieweil diese bey Bestallung der  
Leichen am meisten zu thun / auch diesel-  
ben zu erst erfordert / und gemeiniglich  
umb Rath / wie es in dergleichen Fällen üblich /  
gefraget werden;

Als ist zu förderst nöthig / daß diese / was her-  
nach verordnet / genau in acht nehmen / und vor  
sich daraus nicht schreiten / noch auch andern zu  
mißbrauchen Anlaß geben.

Damit nun zu diesen Berrichtungen ehrliche /  
vernünftige / des Lesens und Schreibens wohl-  
erfahrne und sonst geschickte Leute gebraucht /  
und die / so ihres Diensts bedürfftig / mit ihnen  
versorget seyn mögen / So sollen hinfuro

Beschaffens-  
heit derer / so  
zum Grabe-  
bitten be-  
stellet wer-  
den sollen.

In der Bestung Zwen /

Zu Alten Dresden Ein / und

In Vorstädten auch Zwen

gewisse Grabe-Bitter / und so viel Bitterinnen /

be-

Derer An-  
zahl.





bestellet werden / oder / so es in Alten Dresden die  
 Neu-Dresdenischen und in Vorstädten die  
 Heimbürgern mit verrichten können / diese dar-  
 bey gelassen werden. Diejenigen aber / so sich  
 hierzu gebrauchen lassen wollen / bey uns sich an-  
 geben / und der Bestallung von uns / nach Befin-  
 dung / erwarten / auch dieser Verordnung über-  
 all nachzukommen / durch den Handschlag / an  
 Eydes statt / angeloben / und solchem nach eines  
 Christlich-und erbar Lebens und Wandels sich  
 befließigen / nüchtern und mäßig / zumahl Zeit ih-  
 rer Verrichtung / leben / Fluchens und Schwes-  
 rens / auch anderer iüderlichen Reden müßig  
 gehen / jedermänniglich mit Glimpff und Bes-  
 cheidenheit begegnen / sich an ihrem geordneten  
 Entgeld begnügen lassen / und was ihnen an Lei-  
 chen-Gebühren anvertrauet wird / treulich ge-  
 höriges Orts überbringen / und darüber weder  
 vor sich / noch vor andere / unter dem Nahmen ei-  
 ner Discretion oder andern Vorwand / abfor-  
 dern / vielweniger zu Neuerungen Ursach und  
 Anlaß geben / sondern / woferne sie etwas / so die-  
 ser Ordnung zuwider / anmercken und wahrneh-  
 men würden / solches uns / dem Rathe / anzei-  
 gen.

Wann

Wann sie zu jemand/es sey Tags oder Nachts/ Ihre Vere-  
 erfordert würden/ sollen sie alsbald erscheinen/ richtung.  
 und die verblichene Leiche dem Glöckner bey der  
 Kreuz-Kirche/ welcher es so fort an den Herrn  
 Superintendenten: Zu Alten Dresden aber und  
 vor dem Wilsdorffer Thore bey jedes Orts Pa-  
 storen und denen Glöcknern/so bald als möglich/  
 ansagen/ auch auf Befragen: Woran die Leiche  
 gestorben / und wie lange sie gelegen? bey Leibes-  
 Straffe/der Wahrheit gemäß/und so gut es ihnen  
 bewust/ausfagen/und deme/was hierauff ange-  
 ordnet wird / genau nachleben. Darneben die  
 Leute anvermahnen/ daß aufs förderlichste die  
 Leiche zur Erden bestattet werde / auch wo sie  
 mercken würden/ daß bey warmen und feuchten  
 Wetter/ oder anderer Umstände halber / die Lei-  
 che rüchend würde/ zumahl/ wenn es in solchen  
 Häusern/ so starck bewohnet / und/ wegen Man-  
 gel des Raums/ die Leiche an einem abgesonder-  
 ten Ort nicht gehalten werden könnte / die Ein-  
 wohner auch sonderbare Beschwerden davon  
 haben solten/ingleichen auch einige Vermuthung  
 ihnen entstehen würde/ daß eine Person an einer  
 ansteckenden Seuche verstorben/ solches bey dem

B

regie:

Ihre Be-  
straffung.

renden Bürgermeister / und zu Alten-Dreßden  
bey dem Stadt-Richter / unverlangt / und zwar  
dieses letztere in geheim / anzeigen / und solches al-  
les nicht unterlassen / bey vier Neuen Scho-  
cken / oder / nach Befinden / höherer Straffe.

Und weil die Bestellung der Leichen-Begäng-  
nisse füglich durch die Leichbitter / als durch die  
Weiber geschiehet / als haben die Leidtragenden /  
sonderlich in der Bestung / sich derer hierzu zu ge-  
brauchen.

Der Gräbe-  
bitterinnen  
absonderli-  
che Berrich-  
tung.

Sonsten seynd hiernächst die Grabe-Bitterin  
auch schuldig / die Leichen / wenn es von ihnen be-  
gehret wird / abzuwaschen / anzuziehen / und in  
den Sarg zu legen / darbey sie sich denn / bey Ver-  
meidung willführlicher Straffe / bescheiden und  
nüchtern / insonderheit auch verschwiegen ver-  
halten / und nichts heimlich entwenden sollen.

Wie das  
Grabe-bit-  
ten gesche-  
hen soll / und  
wenn.

Das Grabe-bitten soll nach denen Bitt-Zet-  
teln / wie solche die Leidtragenden ausstellen / und  
zwar bescheidenlich und mit deutlichen Worten /  
zwen oder drey Tage vor dem Begängniß / ge-  
schehen / darbey zu beobachten / daß sie es nicht  
nur in die Häuser ruffen / sondern ihr Anbringen  
an eine gewisse / und derselben Familie / so zu bit-  
ten

ten ist/ zugethanen Person/ ausgerichten/ oder/ so niemand vorhanden/ es an eine Thür schreiben/ auch nach Unterscheid der Leichen/ nicht mehr Gesellschaften/ als nach verordnet ist/ einladen.

## CAP. II.

## Von den Todten = Gräbern.

**D**eren ist auff jedwedem Kirchhof einer bestellet/ und nach dem zu Ende angedruckten Formular verendet.

Ob nun wohl ihnen nachgelassen/ gewisse Helfer anzunehmen; so sollen sie doch dieselben uns zuerst vorstellen/ auch keinen/ ohne unsern Vorbewust und Ermessen/ wieder abschaffen/ damit nicht etwa lüderliche und böse Leute hierzu gebraucht/ und auch die/ so des Kirchhofs kundig/ und mit der Zeit zu Meistern füglich zu gebrauchen/ ohne Ursach möchten verschlagen werden.

Die Todtengräber sollen ihre Helfer/ ohne Vorbewust des Raths/ weder annehmen noch abschaffen.

Diese nun sollen den Kirchhof fleißig verwahren/ und nicht vergeblich offen lassen: desselben Zustandes und Gelegenheit der Gräber sich wohl erkundigen: wo neue und unverwesete Leichen liegen/ keine Gräber machen/ vielweniger die

Ihre Verrihtung.

Derer Glöck-  
ner oblie-  
gende schul-  
digkeit.

Denen Lei-  
chen nichts  
kostbares  
beyzulegen.

Särge zerschlagen; sondern/wo sie dergleichen  
fänden/alsobald nachlassen und wieder zufüllen:  
sonsten aber zusehen/damit der Raum wahl ge-  
brauchet/ und keine nutzbare Winckel zwischen  
den Gräbern liegen bleiben/ die Gräber in gehö-  
riger Tieffe machen/ und zwar zu einer erwachse-  
nen Person/ von dem gleichen Boden an zu rech-  
nen/ und also ohne den Aufwurf/ wenigstens  
vier Ellen und ein Viertel/ zu einer mittelmässi-  
gen drey Ellen und ein Viertel/ und zu einem Kin-  
de/ so unter 6. Jahren/ zwey Ellen und ein Vier-  
tel tieff/ graben; wo das nicht geschiehet/ sollen sie  
des Lohns verlustig/ und darzu willkührlich ge-  
straffet werden. Inmassen der Glöckner iedwe-  
des Kirchhofs/ bey Verlust seines Diensts/ hier-  
auff Achtung zu geben/ und/wo er es anders be-  
fände/ bey uns anzuzeigen schuldig seyn soll.

Und wie nun ohne diß bey willkührlicher/ auch  
Leibes-Straffe verbothen/ die Leiche nicht zu be-  
stehlen: also sollen sie/ um allerhand Ursachen wil-  
len/ keine Leichen/ Bürgerlichen Standes/ begrab-  
ben/ welcher ein Crucifix/ oder ander Zierrath/ es  
sey von Silber=Berck oder andern Metall/ bey-  
geleget ist: Ferner/ den Trunck meiden/ die Leid-  
tragen

fragenden mit unbilllichen und hierinne nicht geordneten Abforderungen verschonen/und sonst zu keiner Klage/ alles bey Verlust ihres Dienstes/ Anlaß geben.

## CAP. III.

### Von Zeit der Leich-Begängniß und Begräbnisse.

**I**n der Bestung ist/Inhalts des Visitation-  
Decrets de Anno 1671. die Zeit umb Ein Uhr  
Nachmittags angesetzt/ umb welche Zeit die  
Schule auszugehen pfleget/ und wird sodann  
ferner nicht auffgehalten. So aber iemand den  
Proceß ferner auffzuhalten verlangen würde/  
und es wäre/nach Standes Gebühr/ihnen nicht  
zu versagen/ so wird solches/ gegen Erlegung der  
unten-specificirten Gebühren/ bewilliget; jedoch  
ist über zwey bis halb drey Uhr/ vieler besorgli-  
chen inconvenientien halber/nicht auffzuhalten.

Das Bensetzen der Leichen zu früher oder A-  
bends-Zeit betreffend/so wäre zwar wohl besser/  
daß solches unterbleibē könnte: Alldieweil aber all-  
hier/vieler Umstände willen/es nicht gänglich ab-  
zuschaffen/so kan solches in gewissen Fällen noch

Leichen / so  
bengesetzt  
werden.

zur Zeit zwar gedultet werden / iedoch / daß das  
Lauten bey den Still-Leichen den Tag vor der  
Beysetzung gänzlich eingestellt werde; wenn  
frühe Morgens vor das Pirnische Thor die Lei-  
che getragen werden soll / solches zeitlich und mit  
auffgehendem Thore geschehe: und wenn es bey  
Abends-Zeit und mit Wind-Lichtern vergünsti-  
get / (bey welchen doch der Anzahl halber billich  
eine gewisse Maße zu halten) und das Gelaute /  
wie auch die Haltung eines Leichen-Processes,  
einzustellen / oder auch die Leiche weggeföh-  
ret werden soll / die Grabe-Bitter bey dem re-  
gierenden Bürgermeister es vorhero anzeigen:  
So werden auch die Gebühren der Kirchen und  
Schulen von dergleichen Leichen gewöhnlicher  
massen entrichtet.

Zu Alten Dresden werden die Leichen um 12.  
Uhr / arme Leute auch umb 9. Uhr begraben.

Zu St. Annen ebener massen umb 12. Uhr /  
über welche Zeit keines Weges / ohne ausdrück-  
liche Bewilligung des Herrn Superintenden-  
ten / auffgehalten werden soll,

CAP. IV.

## CAP. IV.

Was bey denen Begräbnissen ingemein  
in acht zu nehmen.

**D** wohl bey allen Dingen äußerliche  
Pracht und unnöthige Unkosten zu vermei-  
den / so scheint doch / daß solcher zumahl am  
vergeblichsten bey Leich-Begängnissen angewen-  
det werde. Nachdem aber gleichwohl auff Un-  
terscheid der Leidtragenden Familien zu sehen ;  
Als will zwar dißfalls / gleichmäßige Regeln  
vorzuschreiben / schwer werden. Nichts desto  
weniger ist billich / daß ingemein keiner Leiche we-  
der Gold noch Silber / noch Perlen angeleget  
und mit in die Erde gegeben werde / unter andern  
Ursachen auch darumb / damit die Todtengrä-  
ber zu zeitlicher Erbrechung der Särge nicht An-  
leitung haben möchten. Und ob zwar wohl nicht  
eben zu improbiren, daß die Bevattern denen ver-  
storbenen Pathen / wenn die Eltern arm und un-  
vermögend / zur Beerdigung / durch Bezahlung  
des Sarges / Leichen-Hembdes und andern Be-  
dürffniß / einen Beitrag thun / wenn nur / zumahl  
bey Beströheten / Blumwerck und Kränzen / kei-  
ne

Pathen sol-  
len nichts  
schicken / als  
zu ganz ar-  
men Leichen.



ne Uebermasse vorgehe; inmassen dasselbe/oder was sonst nur zur Pracht dienet / vergolddet oder versilbert zu schicken / durchaus verboten seyn soll. Nachdem aber dieses ein Allmosen; als werden vermögende Leute Bedencken haben / dergleichen anzunehmen / sondern die Thyrigen / ohne dergleichen Beysteuer / zur Erden zu bestatten wissen: alle Still-Leichen sollen ohne Process und Ceremonien beygesetzet / und / so die Grabe-Bitter ein anders vermercken würden / solches von Ihnen bey dem Herrn Superintendenten angezeigt werden.

Hiernechst erfordert zwar die Christliche Liebe / daß / zum Trost der Leidtragenden / Freunde / Nachbarn und andere Bekandte / die Leiche vor sich selbst begleiten solten;

Was bey denen Grabe-Gesellschaften zu beobachten.

wie viel derer ersuchet werden sollen.

Dieweil aber durch lange Gewonheit die Gesellschaften allhier eingeführet / und solche / ob schon denen Handwercks-Leuten durch das öftere Leichen-Gehen viel Versäumniß verursacht werden muß / vorist nicht füglich aufzuheben / gleichwohl aber auch mit Einladung solcher Gesellschaften billich eine masse zu halten; Als sollen bey einer vornehmen Leiche mehr nicht/

nicht/ denn **DREY** Gesellschaften/ bey eines vornehmen Handels-Manns und andern ange-  
 sessenen Bürgers **ZWEY**/ und bey eines Hand-  
 wercks-Manns oder gemeinen Crähmers und  
 Einwohners mehr nicht/ als **EINE** Gesell-  
 schafft ersuchet werden.

Damit auch mit <sup>Austheilung</sup> der Trauerzeu- <sup>bey denen</sup>  
 ge die Gebühr nicht überschritten werde/ so soll <sup>Begräbnis-</sup>  
 dergleichen nur denen nächsten Freunden zuzu- <sup>sen.</sup>  
 schicken vergönnet seyn. Wo aber unmündige  
 Kinder/ und nicht sonderbar Vermögen vorhan-  
 den/ dasselbe gar unterlassen werden. Inmassen  
 auch auff solchem Fall/ wenn die Erben unter-  
 schiedlicher Condition und Zustandes/ und also  
 mercklich ungleich/ die Kosten auff die Trauer-  
 Kleider nicht aus gemeinem Erbe genommen  
 werden sollen/ sondern es mag iedwedes sich  
 selbst/ der Erbarkeit gemäß / kleiden.

Dieweil aber bisanhero ein ziemlicher Ubel-  
 stand hierinnen verspüret worden/ daß auch die  
 gemeinsten Leute/ gleich denen vornehmsten/ sich  
 mit Trauer beleet;

Als soll hinfüro kein Handwercks-Mann/ <sup>Kleidung</sup>  
 oder der/ so denselben an Condition gleich/ <sup>der Leidtra-</sup>  
 einen <sup>ganz</sup> <sup>geaden.</sup>

ganz überzogenen Hut tragen/ noch sich anders/ als in Tuch/ kleiden; überzogene Degen und Stäbe zu tragen aber soll niemanden/ als denen Vornehmsten/ und so in ansehnlichen Aemtern sitzen/ verlaubet seyn. Inmassen auch Wachten vor denen Trauer-Häusern und Gottes-äckern zu halten; Ingleichen unter wärender Predigt bey der Leiche Personen stehen zu lassen/ nur dergleichen Vornehmen nachgelassen seyn soll. Alles bey willkührlicher Straffe.

Abdankungen.

Und nachdem in dem Visitation- Decret de Anno 1671. die Abdankungen bey denen Bürgern verboten/ als hat es darbey sein Bewenden; wo aber bey conditionirten Personen solche geschehen/ ist es auff's kürzeste zu machen/ damit die Leichen-Gleiter über die Gebühr nicht auffgehalten werden/ und durch weitläufftige Ausführung/ zu diesem Zwecke oft ganz ungeräumter Thematum, Verdruß und Versäumniß darvon haben mögen.

Begräbniß  
se derer / so  
frembden  
Religionen  
zugehan  
gewesen.

Welcher Gestalt mit dem Begräbniß derer/ so frembder Religion zugehan gewesen/ zu verfahren/ wird der Herr Superintendens verordnen/ welchem iedesmahl gebührend nachzuleben; jedoch

doch haben die Grabe-Bitterine dergleichen Leichen bey dem regierenden Bürgermeister auch anzuzeigen.

So ist auch ferner nöthig zu erinnern/ daß theils derjenigen/so die Leiche begleitet/samt den Trägern/ unter wählender Predigt in die benachbarten Bier- und Wein-Häuser gegangen/ daselbst mit dem Truncke sich übernommen/ daß nicht allein bey dem Rück-Proceß ein übel-ständiges Gethöse verspüret/ sondern auch solgends der Tag verderbet worden; als soll solch Austreten derjenigen/ so die Leidtragenden zurück zu begleiten gedenccken/ untersaget/und/ die Predigt mit anzuhören/ ihnen befohlen seyn.

Alle Leichen seynd Sonnabends durch die Kirchner und Glöckner in der Kreuz-St. Johannis- und Annen-Kirche uff dem Rathhause in Neu- die zu Alten Dresden aber uff selbigem/ schriftlich anzuzeigen. Darbey die Glöckner zu Alten Dresden/ Johannis und Annen/ schuldig seyn sollen/ anzumercken/ woran die Personen verstorben/und wie lange sie gelegen: deshalb sie sich bey denen/ so die Leichen bestellen/ umständlich zu befragen/ und Pflichtmäßig hinwieder

Leichen-Gesellschaftter sollen nicht zum Trunck gehn.

Die Leichen sind Sonnabends auff dem Rathhause anzumelden.

Die Ursache des Todes zu erkundigen.

Die Glöckner sollen gewisse Bücher halten/ und darein die Inscriptiones der Epitaphien fleißig schreiben.

der zu berichten haben. Und nachdem auch billig/daß derjenigen / so zur Zierrath der Kirchen / Kirchhöfe und Gottes-äcker/oder auch der Nachwelt zum Andencken/etwas uff Epitaphia, Leichsteine und andere Gedenckmahle wenden/ gute intention secundiret, und wenn ja solche Monumenta durchs Gewitter und andere Zufälle/welche vorzusehen und zu præcaviren unmöglich/ verändert/oder unkenntlich werden solten/ dennoch in Schrifften conserviret, und der Vorfahren Gedächtniß auff die Posterität / so viel möglich/ gebracht werde; Als sind in Zukunft bey ieder Kirche und Gottes-Äcker gewisse eingebundene Bücher zu halten / und in dieselbe durch die Kirchner und Glöckner die Inscriptiones, so bald selbige uffgerichtet oder geleget werden/ reinlich zu schreiben/ und wie solches geschehen / jährlich auff dem Rathhause nach dem Neuen-Jahrs-Tage vorzuzeigen/ dagegen diejenigen/ so solche Gedenckmahle setzen lassen / 1. oder 2. Groschen vor die Einschreibung zu bezahlen/sich nicht entbrechen werden.

So soll auch ernstlich verboten seyn / denen Pulsanten auff den Thürmen etwas von Geträncke

träncke zu schicken / alldieweil die Erfahrung gegeben / daß sie sich darben übernommen / und hernacher mit dem Gelaute nur gestürmet / oder sonst übel umgegangen seyn.

Die / so die  
Blocken zie-  
hen / sollen  
sich des ü-  
brigen trun-  
ckes enthal-  
ten / un̄ über  
ihre Lohn  
nichts for-  
dern.

### Von Pest und andern gefährlichen Zeiten.

Der von besaget die Anno 1680. gedruckte Ordnung. Und obwohl bey solcher Zeit / alle Ordnungen in Observanz zu halten / schwer zugehet: Nachdem aber fast das größte Moment auff Beerdigung der Leichen beruhet; Als werden die zu solcher Zeit hierzu bestellte Leute / als die Grabe-Bitter / Heimbürger und dergleichen / dahin bedacht seyn / daß des nächsten Abends oder Morgens die Leichen an gehörigen Ort gebracht und begraben werden. Insonderheit haben die Todten-Gräber zu der Zeit ihr Amt wohl zu beobachten / und keine Leiche mit weniger als drey Ellen hoch Erde / ohne den Aufschutt / zu bedecken. Damit nun solches desto füglicher geschehen könne; als sollen zu selbiger Zeit die Leichen nicht in die sonst-gelöseten Begräbniß-Stellen / woferne man der Tieffe nicht gnugsam versichert

chert/ sondern an ledige und hierzu tüchtige Orte  
geleget werden. Inmassen auff allen Kirchhöfen  
inn- und vor der Stadt besondere geraume Plätze  
hierzu auffgehoben/ und aussere solcher Zeit mit  
keiner Leiche belegen werden.

## SPECIFICATIO

Derer Gebühren/so bey denen Begräbnissen  
erfordert werden.

In der Bestung und denen herein  
Gepfarrten sechs Gemeinden vor dem Pirnischen  
Thore und Dorffschafften.

Von einer so genandten Proceß-Leiche/

1. Thaler 6. Groschen/ denen sechs Geistlichen  
bey der Kreuz-Kirche/ iedwedem fünff  
Groschen.
1. Thaler 3. Groschen/ denen sechs Schul-Colle-  
gen/ auch zu gleichen Theilen.
- = = 6. Pfennig/ dem Kreuz-Träger.
3. Thaler 7. Groschen/ der Kirche vor das große  
Geläute/ davor Tages vor dem Leichen-  
Begängniß eine halbe Viertel-Stunde/  
vor

vor dem Begängniß umb ein Uhr mit der großen Glocke alleine / und dann so lange der Proceß währet / mit dem großen Geläute gelautet wird.

1. Thaler 23. Groschen 6. Pfennig / dem Kirchner mit seinen Pulsanten.

Thut 7. Thaler / 16. Groschen.

### Vom großen Geläute / ohne Proceß.

1. Thaler 6. Groschen denen sechs Geistlichen.

1. Thaler 3. Groschen / denen Schul-Collegen.

1. Thaler 7. Groschen / der Kirche / dafür ebenfalls / wie bey vorigen / auffer bey wahren dem Proceß / gelautet wird.

= = 6. Pfennig / dem Kreuz-Träger.

11. Groschen 6. Pfennig / dem Blöckner mit den Seinigen.

Thut 4. Thaler 4. Groschen.

### Von einer Predigt-Leiche / ebenfalls mit der ganzen Schule in der Bestung / empfähet:

1. Thaler 6. Groschen das Ministerium.

1. Thaler 3. Groschen die Schul-Collegen.

7. Groschen



= 7. Groschen die Kirche/ davor Tages vorhero  
das so genandte Freybergische Geläute ge-  
zogen wird.

= 6. Pfennig der Kreuz-Träger.

= II. Groschen 6. Pfennig der Kirchner mit des-  
sen Seinigen.

Thut 3. Thaler 4. Groschen.

Von dergleichen Leiche vor dem Pirni-  
schen Thore/ und denen Dörffern/ von welchen sie  
zwischen die Schläge/ oder am Juden-Teich/ die  
Bauers-Leute alleine bringen.

I. Thaler 6. Groschen/ denen Geistlichen/ iedwe-  
dem 5. Groschen. So es aber vom Dorf-  
fe/ I. Thaler 9. Groschen.

I. Thaler 3. Groschen/ denen sechs Schul-Kolle-  
gen/ wenn die Leiche innerhalb/

I. Thaler 9. Groschen außserhalb den Schlägen.  
= 7. Groschen der Kirche.

= 6. Pfennig dem Kreuz-Träger.

= II. Groschen 6. Pfennig/ dem Blöckner mit  
den Seinigen.

Der Geistliche/ so die Predigt thut/ wird mit ei-  
ner Discretion, doch daß selbe unter einem Thaler  
nicht

nicht sey/ abgefunden; wird aber einer auffer der Reihe darzu begehret/ muß dem/ an welchem dieselbe sonsten ist/ gleichwohl 1. Thaler gegeben werden.

Von denen Leichen aus denen Dorffschafften wird noch 6. Groschen = vor die Abdankung/welche auff der Kanzel geschicht/ entrichtet. Und weil hiernechst der Cantor oder Schulcollege/welcher seine Stelle vertritt/nebenst den Gängen auch das Singen verrichten/ und das ganze Begräbniß auswarten/un darben/zumal bey Winterszeit/ ziemlich Ungemach erdulden muß/nicht unbillich/nebenst der Gebühr/vor den Gang ein Erkänntniß meritiret, und zwar desto mehr auff dem Fall/wenn von denen Leidtragenden absonderliche Lieder zu singen begehret werden/ oder auch/wegen des langen Processus, viel zu singen von nöthen ist; Als stehet denen Leidtragenden frey/ ob sie von einer Leiche/ dabey dem Proceß das grosse Geläute gezogen wird/von 12. Groschen/biß 1. Thaler/ von einer Leichen mit der grossen Glocken 6. bis 12. Groschen/mit dem sogenannten Freybergischen Geläute 4. bis 8. Groschen/ bey denen halben  
 D Schul-

Schul-Leichen aber 2. bis 4. Groschen entrichten / auch bey denen Still-Leichen / da die volle Gebühr bezahlet wird / weil dem Cantori diß entgeheth / er aber gleichwohl darauff warten / und von dergleichen Gebühren leben muß / ihme / oder wenn nur 13. Groschen sonst gezahlet / denen andern Collegien etwas aus Gutwilligkeit nach Belieben geben wollen; Dargegen bey denen Processen und in der Kirche allezeit Sterbe- und Begräbniß-Lieder gesungen werden sollen.

Process, Leichen.

Wann nun aber begehret wird / daß bey denen Total-Leichen der Process über die gewöhnliche Zeit 1. Uhr Nachmittags auffgehalten / selbige auch über die Alumnos und so genandten Currendarios (als welche sonst ohne Entgeld / es werde auffgehalten oder nicht / mitzugehen schuldig / von denen übrigen Schülern begleitet werden solle (welches zwar auch nur denen Vornehmsten von Hofe und bey der Stadt / zu Vermeidung des öfftern Verfaumnisses / nachzulassen) so dann ist:

wem sie verstatet.

6. Thaler denen Geistlichen.

1. Thaler dem Rectori, und

3. Thaler denen übrigen 6. Schul-Collegen / zu gleichen Theilen. 12. Gro-

= 12. Groschen dem Glöckner zum heil. Kreuz/unt

= 12. Groschen dem Glöckner zur lieben Frauen.

Zusammen also 11. Thaler zu entrichten.

Denen sämtlichen Schülern zum heil. Kreuz von 10. bis 12. thaler/welche die Vorstehere des Gotteskastens nach Proportion, die der Rector jedesmahl zu machen pfleget/ auszutheilen haben/darvon sie auch 1. thaler vor sich behalten/hingegen aber bey dem Kreuze vor der Leiche hergehen müssen.

So auch die Begleitung der übrigen Geistlichen/ sowohl bey Hofe/ als zu Alten-Dresden und in Vorstädten/ ingleichen die Schulen und deren Collegen/an diesen beyden Orten verlanget/ und von diesen bewilliget wird/ ist davor derselben iedem 1. thaler/ denen Schul-Collegen aber/ und zwar dem Moderator 16. groschen/ und den übrigen iedwedem 12. groschen zuzusenden/ unter die Knaben auch etwas/ von 1. thaler 6. groschen bis 2. thaler/ bey ieder Schule auszutheilen.

Bei denen halben Schul-Leichen/ wenn keine Predigt gehalten wird/ werden ent-

richtet:

D 2

2. gros

2. groschen denen vier Diaconis,

3. groschen der Kirchen vors Geläute.

2. groschen denen Schul-Collegen / so die Leiche abholen; ist es aber vor dem Thore / 3. groschen.

= = 6. pfennig dem Kreuzträger.

5. groschen 6. pfennig dem Blöckner samt den Pulsanten / vor das Lauten; Ist es aber in der Vorstadt / nur 4. groschen 6. pfennig.

Thut in allen 13. groschen.

Toden-Register.

Vor welche seine Gebühren der Blöckner auch die Toden-Register halten muß.

Leichen / so in der Stille beygesetzt werden.

Wegen der Leichen / so in der Stille beygesetzt / oder auch an andere Orte verführet werden / ist in dem Visitation-Decret de Anno 1671. folgendes verordnet. S. 18.

Demnach auch wegen der also genandten Still-Leichen Klage vorgekommen / daß sowohl dem Ministerio, als der Schule / mercklicher Abgang an ihren gehörigen Accidentien causiret werde;

Als ist von denen Visitation-Commissariis die Verordnung geschehen / daß zwar das Beysetzen der Leichen ganz armen und euserst unwer-

unvermögenden Leuten nicht unbilllich gratis zu verstaten/ den andern Vermögenden aber/ grosse Leichen in der Stille beyzusetzen/ ganz abgeschlagen/ und der kleinen Kinder Beysetzung/ (wannes/ dem Bericht nach/ allhier Herkommens/ daß bey öffentlichen Begräbnissen der Kinder auch Leichen-Predigten geschehen) anderer Gestalt nicht/ als wenn die volle Kirchen- und Schulen-Gebühr/ nebst einem Thaler pro Concione, gegeben wird/ zu concediren, auch die Mittel- Standes-Personen die volle Gebühr mit vorgedachtem Thaler pro Concione, zu erlegen/ oder die Ihrigen publicè mit der halben Schulen begraben zu lassen/ schuldig seyn sollen.

§. 20.

Und wann eine einheimische Leiche/ (da die verstorbenen Personen Bürger-Standes/ und allhier eine Zeitlang seßhaftig gewesen/ und sich in hiesigen Kirchen des öffentlichen Gottesdiensts/ der heiligen Sacramenten und des Ministerii gebrauchet) von hier an andere fremde Derter geführet wird/ zu vorhero

D 3

die

die ordentliche Kirchen-Gebühr abfordern lassen;

Worben es sein Bewenden hat.

Weil nun diese vollen Gebühren 4. thaler 4. groschen austragen/ als bekommet davon

I. Thaler 6. groschen das Ministerium.

I. Thaler wegen der Leichen-Predigt.

I. Thaler 3. groschen 6. pfennig die Schul-Collegen.

= 6. pfennig der Kreuzträger.

= 7. groschen die Kirche.

= II. groschen 6. pfennig der Blöckner mit denen Seinigen.

Still, Leichen  
seynd  
bey dem  
Blöckner  
anzugeben.

Und haben in solchen Fällen die Leichen-Bitter bey dem Kirchner zum heil. Kreuz sich anzugeben/ und von demselben/ gegen Erlegung obbemeldter Kirchen- und Schul-Gebühr/ einen Zeddel/ der Beisetzung halber/ abzufordern.

Wann nun die Leiche bey der Frauen-Kirche/ (wohin aber/ weil der Raum bis anhero sehr abgenommen/ nur ansehnliche/ gemeine Leute aber ferner nicht zu begraben) zu beerdigen;

So wird von ieder Leiche/ ob gleich selbige in eine doppelte Grabe-Stelle käme/

6. thaler

6. Thaler/ so über 12. Jahr/  
 3. Thaler/ so über 3. Jahr/ und  
 1. Thaler 6. Groschen/ so unter 3. Jahren/  
 vor die Erde der Kirchen entrichtet.

Soll aber eine in die Kirche begraben werden/  
 so ist deshalb mit der Kirchen sich zu verglei-  
 chen; iedoch wird unter 20. Thalern vor eine Lei-  
 che/ und 40. Thaler/ zwey über einander zu ses-  
 zen/ dem Herkommen gemäß/ nicht genommen.

Wird aber ein Stein oder ander Monument  
 auff eine Leiche geleget / ist noch zwey Thaler zu <sup>Leichens</sup> zahlen. <sup>Steine.</sup>

Die erhabene Steine / wie auch die Umgatte-  
 rung der Begräbnisse / weil dadurch / mit den Lei-  
 chen hin und wieder zu kommen / verhindert wird /  
 kan auff diesem Kirchhof nicht geduldet werden;  
 In denen ordentlich-gelöseten Schwibbogen a-  
 ber wird nichts entrichtet.

Hierüber wird der Kirche 3. groschen / und 9.  
 groschen dem Glöckner vor das Lauten / Des-  
 sung der Kirchen / und anderer Auffwartung /  
 und 6. groschen vor das Lauten bey Beerdigung  
 der Leichen / davon 3. groschen der Kirche zuköm-  
 met / entrichtet.

In=



Ingleichen 8. groschen vor Bekleidung der Kanzel und Altars/ und zwar beydes nur/ wenn es begehret wird/ davor er die Umhänge selbst erhalten muß.

Wenn aber die Leichen frühe oder in der Nacht bengezet werden/ wird dem Glöckner 1. Thaler vor seine Auffwartung von einer grossen/ und

= 8. Groschen von einer kleinen Leichen/ nebenst 6. groschen Laute-Geld/ so halb der Kirche/ und halb dem Glöckner zukömmet/ entrichtet und gegeben.

Gehet aber der Proceß nur in die Frauen-Kirche/ und es bleibet die Leiche des Nachts darinnen stehen/ wird aber frühe in der Stille nach Johannis getragen/ So werden nichts desto weniger istbenannte Gebühren dem Glöckner und der Kirche vor das Lauten/ und hierüber noch dem Glöckner 8. bis 12. groschen vor die frühe Eröffnung der Kirchen entrichtet.

Wird aber die Leiche alsobald nach Johannis mit Proceß getragen/ und das Lauten in der Frauen-Kirche begehret/ so wird davor 12. groschen gegeben/ und dafür des Tages vorher und bey dem Proceß gelautet. Ben

## Bei der Sophien-Kirche

Wird eine Leichen-Stelle vor 50. und zwey über einander vor 100. Thaler eingeräumt/ sonst aber dem Glöckner/ weil daselbst kein Geläute/ 1. thaler bezahlet.

Und wenn die Kanzel und Altar zu bekleiden begehret wird/ ist noch 1. thaler vor die Tücher/ so er selbst hält/ und vor seine Mühe zu entrichten.

Mit den Beysez-Leichen wird es/ wie in der Frauen-Kirche/ gehalten.

Bei der S. Johannis-Kirche / dahin die Leichen aus der Stadt mehrentheils begraben werden / wird gegeben:

3. groschen vor das Geläute/ ob gleich die Leiche auch nur beygesetzt wird/ auff diesem Fall aber nur/ wo es vorhanden.

7. groschen dem Glöckner.

10. groschen vor die Erde/ wenn es eine erwachsene Person ist.

6. groschen von einer mittlern/ und

3. groschen von einer kleinen Person.

¶

Hierzu

Hierüber:

Leichen-  
Steine.

5. thaler von einem liegenden Leichen-Steine.

1. thaler von einem auffgerichteten steinern Epitaphio.

Auff dem neuen Gottes-Acker an dem  
Loschwitzer Wege wird entrichtet:3. groschen vor das Geläute in der St. Johan-  
nis-Kirche/ aber nur/ wenn es begehret wird.

7. groschen dem Glöckner daselbst.

8. groschen Erden-Geld von einer erwachsenen  
Person.

4. groschen von einer mittlern.

2. groschen von einem Kinde.

Wenn nun aber aus der Kirche auch Leichen-  
Tücher gegeben werden/ wird vor dieselben 6.  
groschen gegeben.

## Die Grabe-Bitter und Bitterin

Haben hinführo ihre Gebühren/nach Gelegen-  
heit der Mühe/so sie darben haben/und demnach  
von ieden zehen Familien/ so ihnen zu bitten auff-  
gesetzt wird/ 1. groschen 6. pfennig zu fordern.  
Dargegen sie auch die andere Bestellung/ ohne  
ferner

ferner Entgeld zu versorgen/und darneben weder Flor/ Schleyer/ noch anders abzufordern.

Ben Einladung der Gesellschaften und Zünffte aber/nachdem selbige ohne diß ihre Verfassung unter sich/ wird dasjenige/ was bey iedweder Herkommens und üblich/entrichtet.

Wenn auch bey ansehnlichen Begräbnissen noch eine Person / so den Proceß verlieset/ von nöthen/ist selbiger vier groschen zu zahlen.

Nachdem auch das Tragen der Leichen <sup>Leichen-  
Träger.</sup> gemeiniglich durch gedungene Leute verrichtet wird / als ist iedweder Person / zur ordentlichen Zeit / 4. groschen / wenn selbe aber auffgehalten / oder frühe und Abends beygesetzt wird / 6. groschen / darben ihnen auch weder Citronen noch Getrâncke zu geben. Dargegen sie auch in einem reinlichen Trauer-Habit zu erscheinen schuldig.

Der Todtengräber Gebühr zur Lieben Frauen und St. Sophien.

= 6. groschen vor die Bahr / und die Leiche auffzubahren.

1. thaler 6 groschen vor ein Grab / vier Ellen und ein Viertel tieff / von dem Boden hinunter zu messen.

£ 2

1. thaler

1. thaler 12. groschen vor ein Grab / sechste halb Ellen tieff / zu doppelten Leichen.

2. thaler 12. groschen vor ein Grab in der Kirchen / wenn solches ausgemauert werden soll.

2. thaler / wenn die Leiche nur in Schutt gesetzt wird.

Welcher Unterscheid daher kömmet / weil die Erde aus der Kirchen und wieder hinein geführt werden muß.

Vor die Begräbnisse in denen Schwibbogen wird ebenmäßig / wie auff dem Kirchhofe / eingerichtet / es sey denn / daß solche ausgemauert würden; auff welchem Fall gleiche Kosten / wie in der Kirchen / erfordert werden : und zwar ist dieses alles bey erwachsenen Personen.

18. groschen vor eine Mittel-Person / bis ins zwölffte Jahr.

9. groschen von einem Kinde / bis ins vierdte Jahr.

Wenn aber iemand frühe oder Abends beygesetzt wird / und es könnte der Todten-Gräber / samt seinem Helfer / allein es nicht verrichten / sondern es müßten noch andere Gehülffen darzu genommen werden / ist ihme noch

Begräbnis  
bey Nacht-  
Zeit.

6. gro-

6. groschen/ samt 2. groschen Licht-Geld abzustatten.

### Zu St. Johannis.

= 21. groschen vor das Grab zu machen/ vier Ellen und ein Viertel tieff/ inclusive die Bahre zu bringen.

1. Thaler vor ein Grab/ sechstehalb Ellen tieff/ zu zweyen Leichen übereinander/ beides von grossen Personen.

= 12. groschen von einer mittlern Person.

= 7. groschen von einem Kinde.

Von einem Armen aber nur 18. groschen/ und wenn es klein/nach Proportion weniger.

= 8. bis 12. groschen/ selbige zu holen/ nachdem es weit; wird aber eine Leiche auff einem Wagen vor den Kirchhof gebracht/ müssen sie selbige/ ohne Entgeld/ vollends hinein tragen.

Dergleichen Gebühren werden auch

Auff dem neuen Gottes-Acker an dem Loschwitzer Wege/ gegeben.

Dahin auch in Zukunft die jenigen Leichen/ welche man/ Armuth halber/ gratis beyzusetzen

verwilliget / weil zu St. Johannis die Stellen seltsam werden wollen / zu begraben seyn.

Kosten der Särge.

Und nachdem auch bishero die Tischler die Leidtragenden mit denen Kosten vor die Särge übersehet / Als sollen:

1. thaler 12. groschen vor einen Sarg von Kiefern-Holze / drey Ellen und ein Viertel lang;

1. thaler 3. groschen von Tannen-Holz / mit einer erhabenen Decke;

= 21. groschen vor eine mittelmäßige Person /

= 4. bis 8. groschen vor ein kleines / gegeben / und selbige mit der Decke / zumahl bey gemeinen Leichen / über eine Elle hoch / zu Ersparung des Raums / nicht gemacht: vor einen flachen Sarg bey armen Leuten aber über

= 18. groschen / oder / wenn die Person klein / nach Proportion weniger genommen / und der Tischler / wenn er den Sarg drey Zoll länger / als die Leiche / oder drüber machen würde / darauff die Glöckner bey ieder Kirche Achtung zu haben / um ein Neuschock gestraffet werden.

Größe der Särge.

Vornehme Leichen.

Hiernechst seynd bey vornehmen Leichen noch etzliche Unkosten mehr gemachet worden.

Damit nun die jenigen / welchen Standes hal-

halber es nicht zu versagen/ nicht übersehet werden mögen;

- Als sollen sich begnügen lassen mit
- = 8. groschen derjenige/ so ein Tuch/darauff die Leiche stehet/ herleihet.
- = 2. groschen derjenige/ so es aus dem Trauer-Hause in die Kirche träget.
- = 2. bis 4. groschen die Knaben/ so die Gabeln zu tragen pflegen.
- = 16. groschen die/ so mit kurzen Behren vor dem Trauer-Hause und der Kirch-Thür aufwarten.
- = 4. groschen die Bettel = Böigte/ vor deren Aufwartung bey dem Proceß und der Kirche.
- 1. thaler/ 4. Personen/ welche bey der Leiche stehen.

Wolten auch die Leidtragenden/ oder Erben/ in die Allmosen-Büchse/vor das Haus-Armuth und in die Hospitalia ein Allmosen geben/ solches stehet zu dero Gefallen/und würde solches GOTT anderweit reichlich vergelten.

Allmosen  
bey denen  
Leich-Bes  
gänglichissen.

Zu Alten Dresden  
seynd nachfolgende Gebühren eingeführet:  
Denen



Denen Kirchen- und Schul-Bedienten  
5. thaler 6. groschen von einer Leiche/so in die Kir-  
che gesetzt/ und darben eine Predigt gehalten  
wird. Darvon bekommen

= 10. groschen 8. pfennig der Pastor.

= 10. groschen 8. pfennig der Diaconus.

= 14. groschen 8. pfennig der Ludimoderator.

= 14. groschen 8. pfennig der Cantor.

= 14. groschen 8. pfennig der Baccalaureus.

= 12. groschen der Kirchner.

= 6. groschen die Pulsanten.

1. Thaler 8. Groschen die Kirche vor das Geläu-  
te; und wird davor des Tages vor dem Be-  
gräbnis eine Viertel-Stunde/ und vor dem  
Proceß dremahl geläutet.

Und weil bey dergleichen Leichen über die Stuf-  
fen eine Brücke in die Kirche geleet/ auch das  
Gatter vor dem Altar weggehoben wird/ als  
seynd vor alles mehr nicht/ als 12. groschen dem  
Glöckner/so davor zu sorgen hat/zu zahlen.

Wird aber die Leiche alsobald auff den Got-  
tes-Ricker getragen/ und nachgehends die Pre-  
digt gehalten/so wird nur gezahlt 2. thaler 3. gro-  
schen;

Davon

Davon bekömmet

- = 5. groschen 4. pfennig der Pastor.
- = 5. groschen 4. pfennig der Diaconus.
- = 7. groschen 4. pfennig iedweder Schul= Col-  
lega.
- = 6. groschen 4. pfennig der Kirchner.
- = 3. groschen die Pulsanten.
- = 9. groschen die Kirche vor das Geläute.

Und nachdem auch eingeführet/ daß unvermö-  
gende Leichen Vormittage umb 9. Uhr begraben  
werden; Als wird von selbigen gezahlet

Arme Leis-  
chen.

- = 15. groschen. Davon bekommen
- = 2. groschen iedweder der Geistlichen.
- = 3. groschen iedwedr Schul=Collega.
- = 2. groschen der Glöckner/darvor er des Tages  
vorhero / und bey der Beerdigung/mit einer  
Glocke lauten muß.

Von den Leichen/welche in der Stille  
bengesetzet werden:

- 1. Thaler 4. groschen/ so es ein Vornehmes.

Still= Leis-  
chen.

Zwey Geistliche.

Drey Schul=Collegen/ und

der Glöckner/ iedweder 4. groschen 8. pfennig.

8

14. gro



Erdegeld.

14. groschen von einer armen Leiche / welche eben-  
falls vorbenannte sechs unter sich zu theilen.

Und weil bisanhero vor die Erden auff dem  
Gottes-Acker nichts ist gegeben worden / also  
hat es darbey sein Bewenden.

So pflaget auch dem Cantori, wenn bey vor-  
nehmen Leichen / viel Lieder zu singen / begehret  
wird / 4. 6. bis 12. groschen über obgedachte Ge-  
bühren gegeben / und / so eine starcke Music ver-  
langet wird / noch 1. thaler denen Adjuvanten, in-  
gleichen 6. pfennig dem Kreuzträger / und 2. gro-  
schen vier Gabel-Trägern entrichtet zu werden /  
über welches sie auch nichts zu fordern.

Zu dem nach Alten-Dresden gepfarr-  
ten Neudorff / werden entrichtet

1. thaler 12. groschen vor die Leich-Predigt und  
Abdankung.

5. groschen 4. pfennig dem Pfarrer.

5. groschen 4. pfennig dem Diacono.

7. groschen 4. pfennig dem Ludimoderatori.

7. groschen 4. pfennig dem Cantori.

7. groschen 4. pfennig dem Baccalaureo.

7. groschen 4. pfennig dem Glöckner.

9. groschen der Kirche.

4. groschen vors Lauten.

Vor  
den  
Gang

4. bis

4. bis 6. groschen dem Cantori vord Singen.  
2. groschen der Grabebitterin daselbst.

### Mit der Grabebitter und anderen Gebühren

Ist nach dem / was in der Bestung verordnet /  
nach Gelegenheit der Umstände zu achten.

Die Todtengräber haben sich nach denen Ge-  
bühren bey der St. Johannis-Kirche zu rich-  
ten.

16. bis 20. groschen der Grabebitterin / die Leiche  
zu beschicken / und zu Grabe zu bitten.

Ben der Kirche zu St. Annen / und in  
denen vier eingepfarrten Gemeinden da-  
selbst / auch Dorffschafften /

Ist / iziger Gelegenheit nach / und da bey dersel-  
ben nunmehr seint Anno 1681. zwey Geistliche  
verordnet / nachfolgendes zu entrichten:

1. thaler vor die Leichen-Predigt.  
= 6. groschen dem Pastori.  
= 6. groschen dem Diacono.  
= 8. groschen dem Ludimoderatori.  
= 8. groschen dem Cantori.

= 16. groschen aus denen Vorstädten der Kirchen.

Von einer Leiche mit der ganken Schule und Geläute/

1. thaler 4. groschen aus denen Dorffschafften.

= 8. groschen dem Glöckner.

Vor das einfache Lauten

8. groschen aus den Vorstädten/

18. groschen aus den Dorffschafften/der Kirchen.

4. groschen dem Glöckner.

Von einer halben Schul-Leichen

4. groschen der Kirchen/ und

2. groschen dem Glöckner.

4. groschen dem Ludimoderatori, und

4. groschen dem Cantori, wenn mehr Lieder zu singen begehret werden.

Von denen Beysek-Leichen sind die vollen Gebühren

2. thaler 11. groschen. Davon bekommen

= 15. groschen der Pastor.

= 15. groschen der Diaconus.

= 8. groschen der Ludimoderator.

= 8. groschen der Cantor.

8. gro=

- = 8. groschen die Kirche.
- = 4. groschen der Glöckner.
- = 1. groschen der Kreuzträger.

### Die halben Gebühren

1. thaler 3. groschen. Davon bekömmet

- = 6. groschen der Pastor.
- = 6. groschen der Diaconus.
- = 4. groschen der Ludimoderator.
- = 4. groschen der Cantor.
- = 4. groschen die Kirche.
- = 2. groschen der Glöckner.
- = 1. groschen der Kreuzträger.

Von todt=gebohrnen beygesetzten Kin= dern wird entrichtet

10. groschen/ welche folgender massen eingethei= let werden:

- 3. groschen dem Pastori.
- 3. groschen dem Diacono.
- 2. groschen dem Ludimoderatori.
- 2. groschen dem Cantori.

12. groschen giebet ein Hauswirth vor Beerdi= gung der ersten Leiche; dargegen die Seinigen

Erde. Geld.



ferner nichts geben dürffen / es sey denn / daß in der Ehe eine Veränderung vorgienge / soz dann die 12. groschen von neuen zu entrichten. Es werden aber die Leichen nach der Keyhe / wie es kommet / geleget.

2. thaler 15. groschen vor eine eigene Stelle / jedoch ist der Platz nur uff eine Person / hingegen wird desto tieffer gegraben / damit mehr Leichen darauff gesetzt werden können.

3. groschen / wenn eine Leiche unter wählender Predigt in die Kirche gesetzt wird.

2. groschen den Knaben / so die Gabeln tragen.

1. groschen dem Kreuzträger.

1. thaler 6. groschen / bis 2. thaler / denen Knaben / jedoch nach Belieben.

12. groschen / bis 1. thaler / der Heimbürgin / vor Beschickung der Leiche / und zu Grabe zu bitten.

Dem Todengräber ist gleichfalls sein Lohn / wie bey der St. Johannis-Kirche / zu geben ; wird aber das Grab auff eine gekauffte Stelle / und also auff 3. oder 4. Leichen / bis 8. Ellen tieff gemacht / anderthalben thaler / bis 1. thaler 18. groschen.

Ben

## Hey Contagions-Zeiten

Lehret es sich zwar selber/daß denen zu gesun-  
der Zeit vorgeschriebenen Ordnungen schwer-  
lich/oder nicht/ inhæret werden könne/ und un-  
ter andern auch in denen Gebühren vielfältig  
zugerücket/und die Kirchen- und Schul-Gebüh-  
ren unabgefordert gelassen werden müssen; Je-  
doch/ so viel diese betrifft/ weil gleichwohl Kir-  
chen und Schulen zu aller Zeit einerley Unkosten  
erfordern/ und die Einkünffte bey solcher Cala-  
mitate publica sich meistentheils abschneiden;

Als versiehet man sich/ weil die Leichen-Ge-  
bühren ohne diß in der Bestung so schlecht und  
geringe/ als so leichte an keinem andern Ort/ es  
werden die Vermögenden/ wo nicht von allen  
Leichen/ doch wenigstens/ wenn das Unglück  
den Mann oder das Weib aus der Familie be-  
trifft/

In der Bestung und denen sechs Ge-  
meinden in Vorstädten vor dem Pirnischen

Thore und daren gepfarrten Dorffschafften:

1. thaler 6. groschen denen sechs Geistlichen.

1. thaler 3. groschen denen Schul-Collegen.

2. 7. groschen der Kreuz-Kirchen.

8. gro



= 8. groschen dem Blöckner / samt denen Pulsantent /

gegeben werden. Ausser dem / und wenn es nicht vorhanden / und insonderheit von Kinder- und Gesinde-Leichen / vor alles und jedes mit denen 13. groschen man zufrieden seyn wird. Inmassen auch bey denen andern Kirchen in solchen Fällen nachfolgende moderation zu halten:

### Zu Alten Dresden.

2. thaler 3. groschen bey Vermögenden.

= 15. groschen bey gemeinen Leuten und Kindern;

Jedoch / daß bey denen Vermögenden in Alten Dresden die Glocken gezogen / auch / wenn es sonder Gefahr seyn kan / von der Schulen Sterbelieder vor der Thür gesungen werden.

### Zu St. Annen.

2. thaler 11. groschen bey Vermögenden.

1. thaler 3. groschen bey gemeinen Leichen und Kindern.

Hierüber wird vor die Leichen-Tücher / so zur selbigen Zeit ins gemein gebrauchet werden / 6. groschen gezahlet.

Was aber die ganz Unvermögenden belanget / wird von denenselben nichts gefordert / auch selbi-

selbige ohne diß gemeiniglich bey dem Lazareth  
begraben.

Gestalt bey der jüngsten Contagion, Anno  
1680. es bereits also gehalten worden.

**Die Todten = Gräber haben sodann  
zu fordern**

16. groschen vor eine Leiche an einem gemei-  
nen hierzu deputirten Ort.

1. thaler von einer Leiche in ein Begräbniß.

1. thaler 12. groschen sechs Trägern.

**Wornach sich jedermänniglich zu achten.**

Datum Dresden/ am  
8. Decemb. 1683.



G

Lo

2/4

2333

6

+

ULB Halle

3

004 654 51X



56

VD 77

MIT





**S**ie  
Der

Zu finden

ung  
n.

bladen/

29

